

FAHRZEUGREGLEMENT „GVG-Bildungspreis“

Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten:

1. Das Fahrzeug darf ausschliesslich vom Preisträger des „GVG-Bildungspreis“ (in der Folge als Lenker bezeichnet) oder von dessen Familienangehörigen (Eltern, Geschwister) genutzt werden. Ausnahmefälle müssen vom Gewerbeverein Gossau (in der Folge als GVG bezeichnet) bewilligt werden. Der Lenker ist für Personen verantwortlich, denen er das Fahrzeug überlässt.
2. Der Lenker muss seinen Führerschein auf sich tragen, dagegen bleibt der Fahrzeugausweis im Original im Fahrzeug.
3. Der Lenker hat eine grüne Versicherungskarte mitzuführen oder im Fahrzeug zu deponieren.
4. Sämtliche Bussen gehen zu Lasten des Lenkers.
5. Im Fahrzeug ist das Rauchen ausnahmslos untersagt.
6. Der GVG übernimmt keine Kosten für Garage oder Abstellplatz.
7. Motorenöl, Autobahn-Vignette und alle Servicearbeiten sowie die Fahrzeugbeschriftung gehen zu Lasten des GVG.
8. Treibstoff und andere Betriebsstoffe gehen zu Lasten des Lenkers. Die Kosten eines allfälligen Ersatzwagens, welchen der Lenker bei Werkstattaufenthalten beansprucht, sind vom Lenker zu tragen.
9. Der Lenker des Fahrzeuges ist für dessen Fahrtüchtigkeit verantwortlich. Er hat die nach der Betriebsanleitung vorgeschriebenen Kontroll- und Unterhaltsarbeiten rechtzeitig dem GVG zu melden (Motorenöl, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit, Pneus, usw.). Servicearbeiten sind in den vom Hersteller vorgeschriebenen Intervallen ausführen zu lassen. Als Servicewerkstätte ist die GNG (Garage Neudorf-Grünegg AG) Gossau zuständig.
10. Unterhalts- und Reparaturarbeiten am Fahrzeug müssen vorgängig durch den GVG bewilligt werden. Für Reparaturen über CHF 500.00 ist ein Kostenvoranschlag einzuholen, welcher vom GVG freizugeben ist.
11. Reparaturen, welche auf Fahrlässigkeit oder Nichtbeachten der Fahrzeugbetriebsanleitung zurückzuführen sind, werden dem Lenker in Rechnung gestellt.
12. Der GVG schliesst für das Fahrzeug die erforderlichen Versicherungen ab. Verursacht der Lenker Schäden, welche vom GVG, der Polizei und/oder durch die Versicherung als fahrlässig beurteilt wurden (z.B. durch das Nichteinhalten der Verkehrsregeln und Gesetze, Fahren unter Alkohol, Drogen oder Medikamenteneinfluss etc.), besteht seitens des GVG ein Regressrecht.
13. Ein allfälliger Bonusverlust der Haftpflichtversicherung sowie der von der Versicherung vorgesehene Selbstbehalt werden dem Lenker in Rechnung gestellt.
14. Für alle Schadenfälle (inklusive Bagatellschäden), unabhängig der Verschuldungsfrage, ist ein Europäisches Unfallprotokoll (muss stets im Fahrzeug mitgeführt werden) zu erstellen. Dem GVG ist unverzüglich eine unterzeichnete Kopie auszuhändigen.
15. Das Fahrzeug ist für den GVG ein Werbeträger! Der Lenker sorgt für einen tadellosen Zustand (Sauberkeit und Ordnung). Reinigungskosten gehen zu Lasten des Lenkers. Am Fahrzeug dürfen keine weiteren Aufkleber angebracht werden.
16. Das Fahrzeug wird am Ende der Nutzungsdauer gereinigt und falls nötig gewartet: Fahrzeugkontrolle durch den GVG, Überprüfung des allgemeinen Zustands innen/aussen, Fälligkeit Abgastest/Service, Festhalten des Kilometerstands.
17. Während der 12 Monate, in denen der Lenker das Fahrzeug zur Verfügung gestellt bekommt, darf er höchstens 15'000 km fahren. Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird dem Lenker jeder Mehr-Kilometer mit CHF 0.50 verrechnet, ausser er übernimmt das Fahrzeug zum dannzumaligen Übernahmepreis.
18. Dieses Reglement ist bis auf Widerruf durch den GVG gültig und kann vom GVG jederzeit einseitig angepasst werden.

Gossau, Juli 2024
Gewerbeverein Gossau